



BEZIRK EINSIEDELN

KRITERIEN ZUR ERTEILUNG VON AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN ZUM BEFAHREN DER NACHTFAHRVERBOTSZONE

Generelles:

Die Bewilligungen lauten nicht mehr auf den Halter eines Fahrzeuges, sondern auf den Inhaber eines Führerscheines. Es ist somit völlig nebensächlich, mit welchem Fahrzeug der Bewilligungsinhaber die Sperrzone befährt. (BRB 88)

Kat. A (Anwohner):

Bewilligungen für die Anwohner der Nachtfahrverbotszone. Diese Bewilligung erlaubt die Zufahrt zur Wohnadresse innerhalb der Sperrzone sowohl aus der Richtung Kloster, als auch vom Bahnhof her.

Kat. S (Sonderfahrten):

1. Geschäftsinhaber und Angestellte im Schichtbetrieb:

Diese Bewilligungen werden an Geschäftsinhaber und Angestellte mit Arbeitsplatz in der Sperrzone abgegeben, deren Arbeitszeit in die Zeit des Nachtfahrverbots zu liegen kommen kann. Diese Bewilligungen werden nur abgegeben, wenn ein Parkplatz in der Sperrzone nachgewiesen werden kann. (BRB 88)

2. Kuriere:

Zubringer von Zeitungen und Filmen für Fotogeschäfte etc. (BRB 600)

3. Notfalleinsätze:

Diese Bewilligungen erlauben die Zufahrt zum ganzen Dorf in berufsbedingten Notfällen. Auf diesen Bewilligungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur bei Notfällen Gültigkeit haben. Solche Bewilligungen werden erteilt an: (BRB 600)

- Mitarbeiter der Wasserversorgung des Bezirkes Einsiedeln
- Mitarbeiter der ARA
- Bezirksingenieur Gerhard Camenzind
- Mitarbeiter des Pfarramtes für seelsorgliche Notfälle
- Ärzte, Apotheker und Hebammen für medizinische Notfälle
- Mitarbeiter des Ambulanzdienstes bei Pikett
- Mitarbeiter der Elektrizitäts- und Gaswerke
- Mitarbeiter der Telefondienste
- Mitarbeiter von Sanitär-, Lüftungs- und Heizungsfirmen
- Mitarbeiter von Firmen für Restaurationsapparate

- 2 -

4. Durchfahrtsbewilligung für Arbeitnehmer im Schichtbetrieb:

Diese werden nur noch für die Durchfahrt mit Motorfahrzeugen erteilt. (BRB 283)

5. Gehbehinderte und Pflegebedürftige

Bewilligungen werden erteilt für Fahrten von: (BRB 283)

- pflegebedürftigen und gehbehinderten Personen
- Angehörigen von im Sperrgebiet wohnhaften pflegebedürftigen oder gehbehinderten Personen, die diese regelmässig zu transportieren haben.
- Pflegepersonal von pflegebedürftigen oder gehbehinderten Personen

6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Parkplätzen oder Garagen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Garagen und Parkplätzen, die diese benutzen, um ihre Fahrzeuge regelmässig über Nacht dort abzustellen, erhalten neu Bewilligungen der Kat. S (früher Kat. A). (BRB 283)

Kat. E (Einzelbewilligungen, zuständig ist die Polizei):

Für Sonderfälle, die den Gebrauch eines Motorfahrzeuges notwendig machen. (BRB 600)

Grundsätzlich keine Bewilligung benötigen Personen, die in Uniform Dienst leisten (z.B. Securitas). (BRB 600)

Keine Bewilligungen der Kat. A/S werden erteilt an:

- Angehörige und Bekannte von Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Privat- oder Geschäftsparkplätzen/Garagen. (BRB 283)
- Auswärtige Verwandte von in der Sperrzone wohnhaften Personen (BRB 283)
- Eigentümer von Liegenschaften im Sperrgebiet, die diese nicht persönlich nutzen. (BRB 283)
- Gesuchsteller, die sich auf subjektive Begründungen stützen (z.B. Angst). (Präsidialentscheid)

In speziellen Fällen kann die Präsidialkommission Ausnahmewilligungen erteilen.

BRB 600 vom 4. Juni 1987
BRB 88 vom 24. Januar 1991
BRB 283 vom 7. März 1991